

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Aus der Pflögerzeit.

Ein vergilbter alter Bogen Papier, er trägt das Datum 12. April 1849 und ist von dem kaiserlichen Pflöger Gerhardt unterzeichnet.

Nichts von besonderer Wichtigkeit finden wir in demselben aber ein klassisches Zeitbild gibt er uns davon, was man im Jahre 1849 unter anderem als einen besonderen Fortschritt gegenüber früher betrachtete.

Der Bauer Matthias Saletmeier am Isfalgute in Haraberg war wenig schulfreundlich und den Schullehrer Lang scheint er schon gar nicht in sein Herz eingeschlossen zu haben. Die Schullehrer aus jener Zeit waren ja gewiß schon an und für sich nicht beneidenswert und wenn ihnen die gesetzlich zugestandene Sammlung von einzelnen Bauern vorenthalten würde, so war dies doppelt empfindlich, denn erstens bekam er die Nahrungsmittelzuschüsse nicht auf die er angewiesen war, dann empfand er es ja gewiß sehr demütigend, daß ihn der stolze Bauer vor die Türe setzte. Das tat nun der Isfalgbauer am Haraberg wiederholt und daher mußte derselbe infolge Beklagung des Lehrers vor dem gestrengen Herrn Pflöger erscheinen. Für eine gütliche Beilegung war der beklagte Bauer nicht zu haben und so dekredierte der Herr Pflöger, daß, wenn nicht innerhalb 14 Tage die Ablieferung von $13\frac{1}{64}$ Mekten Weizen und $24\frac{1}{64}$ Mekten Korn in Schärtinger Maße oder 15 Ganze $41\frac{1}{4}$ Teil Weizen und 28 Ganze $56\frac{1}{4}$ Teile im Stockerauer Maße an den Schullehrer Georg Lang abgeführt sein sollten, die Exekution erfolgen wird. — So geringfügig der ganze Handel an und für sich auch war, es fehlte dem pflögerherrlichen Urteil nicht die richterliche Begründung und in dieser finden wir das eigentlich Interessante in der Sache. Der Beklagte machte geltend, daß mit dem Patente vom 7. September 1848 die Naturalabgabe für Schullehrer aufgehoben wurde und daß der Schullehrer überhaupt niemals das Recht gehabt habe, das Getreide als ausgedroschene Frucht in Anspruch zu nehmen, sondern als Garben in Empfang zu nehmen habe. So war es nämlich früher laut einer Verordnung aus dem Jahre 1818/19 eingeführt. Der Schullehrer konnte sich zur selben Zeit, wenn es dem Bauer gefällig war, auch die Mehren am Felde auflesen oder etwa durch Kinder auflesen lassen, wodurch ja die Sammlung zu einem noch entwürdigenderem Almosen gestempelt wurde.

Daß dies einmal so war, erzählt uns der pflögerherrliche Bescheid gegenüber dem widerwilligen Verpflichteten. Im allgemeinen findet der Wahrspruch folgende Begründung: „Bei der Regulierung der Schullehrer-Sammlung im Jahre 1818/19, welche von dem k. k. Pflögergericht in Schärding mit Zuziehung und Einvernehmung des Gemeindevorstand geschah, das vorstehende Sammlungsquantum bezüglich der angeführten

Grundbesitzer ausgemittelt und das hierüber errichtete Sammelverzeichnis vom k. k. Innkreißamte am 29. Dezember 1819 nach erfolgter Revision bestätigt wurde und weil bezüglich der einzelnen Schuldigkeit um so minder ein Zweifel bestehen kann, als dieselbe bei den betreffenden Bauerngütern selbst grundbücherlich aussieht. Was die von dem angeführten Sammlungs-pflichtigen gemachte Einwendung betrifft, daß durch das Patent vom 7. September 1848 die Naturalabgaben an die Schullehrer eingestellt sind, ist unrichtig, wie aus der den Gemeinden zugeworbenen und publizierten Kundmachung der k. k. oberösterreich. Landesregierung vom 29. September 1848 und dem Grundentlastungspatente vom 4. März 1849 (§ 6) klar hervorgeht, da hiernach die Erhaltung der Pfarrschulen als Gemeinbeanstalt vorzugsweise der Gemeinde obliegt. Betreffend die beim Versuche der gütlichen Ausgleichung gemachten Einwendung, daß die Sammlung künftig nicht in Körnern, sondern nach dem früheren Bestande vor der Regulierung der Sammlung im Jahre 1818/19 in Garben gegeben werden wolle, so erscheint diese Einwendung lediglich als ein Ausfluß, um den üblen Willen des Verpflichteten zu bemänteln, denn einerseits ist eine solche Abfindung für das Jahr 1849 nicht mehr möglich, andererseits kann hierauf nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr abgegangen werden, weil die Umänderung der Sammlung von Naturalien in Garben mit Zuziehung sämtlicher Interessenten bei Regulierung der Schullehrer-Sammlung aus dem Grunde geschah, weil die Einsammlung in Garben dem Geiste der politisch-deutschen Schulverfassung zuwiderläuft und wie die Erfahrung lehrte, nur zu häufigen Streitigkeiten zwischen den Schullehrern und ihren Gemeinden führte. Es wird übrigens jedem, der in seiner Schuldigkeit rückständig ist, die Ermahnung gemacht, ohne Verzug seiner gesetzlichen Schuldigkeit nachzukommen, bösen Einflüsterungen, welche offenbar geschehen sind, kein weiteres Gehör zu schenken, und den guten Beispielen ihrer Nachbargemeinden zu folgen.

Ob diese Verwarnung auch den gewünschten Erfolg gehabt hat, ist uns nicht mehr bekannt geworden, es ist aber anzunehmen, daß der Schullehrer Lang zu seinem Rechte kam. Uns besagt aber diese richterliche Begründung, daß das Jahr 1848 auch in der Bewertung der Schule und ihrer Organe einen Fortschritt brachte, daß man sich in der Freiheitsepoche des vergangenen Jahrhunderts zu dem Geiste einer politisch-deutschen Schulverfassung aufgeschwungen hat, die es für fehlerhaft, der Schule und des Schullehrers abträglich erkannte, wenn die Letzteren dem Uebelwoilen und dem Gespötte einzelner Gemeindeinsassen ausgesetzt waren.